

Beschluss

OLG Hamm, Art. 3 GG, Art. 6 EGBGB, §§ 1410, 1569 ff BGB, Art. 3 a, 8 a Brüssel-IIa-VO, Art. 10, 12 Rom-III-VO, Art. 3 Abs. 1 HUntProt, Libanesisches Familiengesetz

Abendgabe (Mahr) auch ohne Scheidungsverstoßung

Stellt die Ehefrau den Scheidungsantrag und beruft sich der Ehemann zur Verteidigung gegen die im Verbund mit der Ehescheidung geltend gemachte Zahlung der Abendgabe auf deren nach den Art. 80-90, 343 des Libanesischen Familiengesetzes vom 16.07.1962 nur bei Scheidungsverstoßung („talaq“) durch ihn eintretende Fälligkeit, verstößt dies gem. Art. 6 EGBGB sowie entsprechend den Art. 10, 12 Rom-III-Verordnung gegen den deutschen Ordre public und das Verbot der Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG). (Amtlicher Leitsatz 5.)

Beschluss des OLG Hamm vom 22.04.2016 – 3 UF 262/15

Aus dem Sachverhalt:

Der Antragsgegner (31 Jahre alt, deutscher Staatsbürger libanesischer Abstammung) wendet sich mit der Beschwerde gegen den familiengerichtlichen Beschluss, der seine Ehe mit der Antragstellerin (27 Jahre alt, Libanesin) geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsgegner zur Zahlung einer Abfindung von 15.000,00 US-Dollar (nach dem Wechselkurs, Stand 19.04.2016: rund 13.260,00 EUR) an die Antragstellerin verpflichtet hat. [...]

Die Beteiligten heirateten am 20.12.2005 nach islamisch-sunnitischem Recht vor dem Scharia-Gericht in Beirut/Libanon. Die Heiratsurkunde (Übersetzung Bl. 6 d. A.) enthält keine Regelungen zu den Scheidungsvoraussetzungen. Am selben Tage schlossen die Beteiligten vor dem sunnitischen Scharia-Gericht in Gegenwart von Vertretern und Zeugen einen Ehevertrag, über dessen vereinbarten Inhalt die Beteiligten streiten (beglaubigte Abschrift des arabischen Originals Hülle Bl. 85 d. A., vom Senat in Auftrag gegebene Übersetzung Bl. 92 d. A.). [...]

Die Beteiligten streiten darum, ob der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin an einem Sonntag im März 2014 an einer Brücke an der V-Straße in C in Gegenwart der Zeugen E und L1 E die Scheidung nach islamischem Recht ausgesprochen hat, indem er ihr gegenüber dreimal gesagt hat: „Ich verlasse dich.“ [...]

Nach der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und Bewirkung der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 09.01.2015 hat die Antragstellerin in erster Instanz mit Schriftsatz vom 22.01.2015 –

wörtlich übereinstimmend mit dem Entwurf vom 20.11.2014 – unter Ziffer 1. die Scheidung der Ehe der Beteiligten und unter Ziffer 2. beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, an sie – die Antragstellerin – eine Abfindung in Höhe von 15.000 US-Dollar zu zahlen. [...]

Aus den Gründen:

[...] Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den Scheidungsantrag bei ausländischen Ehegatten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ihre Ehe in Anwendung ausländischen religiösen (hier: islamisch-sunnitischen) Rechts geschlossen haben, ergibt sich nicht mehr aus § 606a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO a. F. (vgl. hierzu noch BGH, Urteil vom 06.10.2004 – XII ZR 225/01, FamRZ 2004, S. 1952, recherchiert bei juris, Rn. 8 ff.), sondern aus Art. 3 a) der seit dem 01.03.2005 geltenden Verordnung Brüssel IIa (Verordnung EG VO Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung; vgl. zu deren Anwendbarkeit OLG Hamm, Beschluss vom 17.01.2013 – 4 UF 172/12, recherchiert bei juris, Rn. 22 ff.; Beschluss vom 07.05.2013 – 3 UF 267/12, IPRax 2014, S. 349ff., auch juris). [...] Das Amtsgericht hat zu Recht auf die am 21.06.2012 in Deutschland in Kraft getretene Rom-III-Verordnung (Verordnung Nr. 1259/2010/EU) und ihre Auswirkungen auf das vorliegend anzuwendende Scheidungssachrecht abgestellt. [...]

Im Ergebnis führt die demnach uneingeschränkte Geltung der Rom-III-Verordnung vorliegend – anders als in dem seinerzeit vom Senat mit Beschluss vom 07.05.2013 in dem Verfahren II-3 UF 267/12 entschiedenen und veröffentlichten Fall einer iranisch-schiitischen Scheidung (OLG Hamm, IPRax 2014, S. 349ff.) – zur Anwendung des deutschen materiellen Scheidungsrechts. Insoweit ist nach dem Grundsatz in Art. 8 a) der Rom-III-Verordnung regelmäßig nicht mehr die Staatsangehörigkeit entscheidend, sondern der gewöhnliche Aufenthalt der Beteiligten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, und die Verordnung gilt auch unabhängig davon, ob sie auf die Rechtsordnung eines Mitgliedsstaates der EU oder auf einen anderen Staat verweist. [...]

Nach deutschem Ehescheidungsrecht liegen die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe der Beteiligten vor, da die Ehe im Sinne des § 1565 Abs. 1 und 2 BGB gescheitert ist. [...] Das Familiengericht hat im Ergebnis zu Recht den Versorgungsausgleich durchgeführt. [...]

Im Ergebnis hat die Beschwerde schließlich auch bzgl. des der Antragstellerin durch das Familiengericht aufgrund des Ehevertrages vom 20.12.2005

zugesprochenen Abfindungsbetrages von 15.000 US-Dollar keinen Erfolg.

Anzuwendendes Sachrecht:

Das Familiengericht hat die Anwendung des deutschen Sachrechts auf die im Ehevertrag vom 20.12.2005 vereinbarte „Abfindung“ auf Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB gestützt. Dem folgt der Senat zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis, auch wenn die eigentliche Eheschließung und die Vereinbarung der „Abfindung“ ursprünglich dem islamisch-sunnitischen Scharia-Recht folgen.

In dem Ehevertrag vom 20.12.2005 haben die Beteiligten zur Überzeugung des Senats entgegen dem Beschwerdevorbringen des Antragsgegners in Gegenwart beider Beteiligten wirksam einen sogenannten „Mahr“ – eine durch den Ehemann zu erbringende, teils bei Eheschließung fällige „Morgengabe“ und teils bei Scheidung als „Abendgabe“ fällige „Brautgabe“ – vereinbart. [...] In rechtlicher Hinsicht gilt insoweit für den Abschluss des Ehevertrages das Recht der sunnitischen Gemeinschaft im Libanon (vgl. Bergmann/Ferid, Libanon, Kapitel IV.), da ausweislich des Inhalts der Heiratsurkunde beide Beteiligten muslimisch-sunnitischer Religion sind. Das im Libanon anwendbare Familienrecht der Sunniten findet sich im ottomanischen Familiengesetz von 1917, geändert durch das Gesetz vom 16.07.1962, das heute noch Geltung hat (vgl. Bergmann/Ferid, a. a. O., A. Einführung). [...]

Nach dem vielmehr geltenden Grundsatz des Art. 3 Abs. 1 HUntProt ist, sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da die Antragstellerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe, nach der Trennung und bei Einleitung des vorliegenden Verfahrens in Bochum in der Bundesrepublik Deutschland hatte und hat, ist demnach für den einer Unterhaltsabfindung ähnlichen Anspruch auf Zahlung des Mahr/der Brautgabe grundsätzlich das deutsche Sachrecht anwendbar. [...]

Das Familiengericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der Anspruch der Antragstellerin gegen den Antragsgegner aus dem Ehevertrag der Beteiligten auf Zahlung des Mahr besteht. Nach dem oben bereits Festgestellten ist zur Überzeugung des Senats davon auszugehen, dass die Beteiligten sich am 20.12.2005 tatsächlich materiell und formwirksam darüber geeinigt haben, dass die Antragstellerin von dem Antragsgegner die Leistung einer Morgengabe im Umfang einer Koranabschrift und einer englischen Goldlira sowie die Zahlung einer Abendgabe von 15.000 US-Dollar verlangen kann.

Entscheidende Frage ist daher, ob die islamisch-sunnitischen Regeln für das Auslösen der Brautgabe sinngemäß auf das deutsche Recht übertragen werden müssen. Nach dem islamischen Recht (Art. 80–90, 343 des Gesetzes von 1962) hat der Ehemann die Abendgabe anlässlich der Ehescheidung nämlich nur dann zu zahlen, wenn eine von ihm ausgehende Scheidungsverstoßung vorliegt, nicht aber, wenn – wie vorliegend – die Auflösung der Ehe von der Ehefrau oder ihrem Vormund verlangt wird (vgl. Bergmann/Ferid, a. a. O., B. Eherecht, 1. (3) d. Morgengabe).

Diese Einschränkung wäre indes mit wesentlichen Grundgedanken des deutschen Ehescheidungs- und Nachscheidungsunterhaltsrechts nicht zu vereinbaren und muss nach Auffassung des Senats entsprechend dem in den Art. 10, 12 Rom-III-Verordnung für das internationale Scheidungsrecht kodifizierten – und darüber hinaus aufgrund der allgemeinen Grundregel des Art. 6 EGBGB auch für die Ehewirkungen und vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen (vgl. insoweit Palandt-Thorn, a. a. O., Art. 6 EGBGB Rn. 21) geltenden – Prinzip des „Ordre Public“ dazu führen, dass es für die Fälligkeit der Abendgabe auch genügt, wenn nach dem Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht des angerufenen Gerichts – hier nach deutschem Recht – die Ehefrau die Scheidung der Ehe beantragen und – vertraglich vereinbarte – Scheidungsfolgenansprüche einfordern darf. Während nämlich das deutsche Scheidungsrecht schon seit Jahrzehnten kein Verschuldensprinzip mehr kennt, sondern seit dem 01.07.1977 gem. den §§ 1564ff. BGB das Zerrüttungsprinzip gilt (vgl. Palandt-Brudermüller, a. a. O., Einf v § 1564 Rn. 2), fußt das islamische Recht der Abendgabe neben dem Versorgungsgedanken zugunsten der Ehefrau auch auf einem mit unserer Rechtsordnung nicht zu vereinbarenden, die Ehefrau einseitig benachteiligenden Verschuldensprinzip. So ist nach dem islamisch-sunnitischen Recht die Abendgabe trotz der Scheidungsverstoßung durch den Ehemann schon dann nicht zu zahlen, wenn das Verhalten der Frau die Auflösung der Ehe verursacht hat (vgl. Bergmann/Ferid, a. a. O., B. Eherecht, 1. (3) d. Morgengabe). Kann der Ehemann plausibel darlegen, dass irgendein nicht gänzlich zu vernachlässigendes Verhalten der Ehefrau ihn zu der Scheidungsverstoßung veranlasst hat, steht die Ehefrau nach dem islamisch-sunnitischen Recht nach der von ihr nicht zu verhindernden, vom Ehemann ohne wesentliche Formvorschriften einfach und schnell zu realisierenden Scheidungsverstoßung ohne jede Versorgung da.

Nach dem deutschen Recht ist hingegen nachehelicher Unterhalt aus den §§ 1569ff. BGB grundsätzlich unabhängig von dem Trennungsgrund und verschuldensunabhängig zu leisten, wenn einer der

Tatbestände der §§ 1570ff. BGB erfüllt ist. Lediglich in den eng begrenzten Ausnahmetatbeständen der Verwirkung nach § 1579 BGB – deren Vorliegen hier nicht ansatzweise ersichtlich ist – kann der Gläubigerin des nachehelichen Unterhalts aufgrund eigenen Verschuldens der Unterhalt versagt werden.

Für die Ehescheidung selbst regelt Art. 10 Rom-III-Verordnung ausdrücklich, dass das Scheidungsrecht des angerufenen Staates anzuwenden ist, wenn – wie vorliegend – das ausländische (religiöse) Recht einen Ehegatten (nämlich die Ehefrau) gleichheitswidrig unter Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG bei der Möglichkeit der Durchsetzung einer Ehescheidung diskriminiert (vgl. Palandt-Thorn, a. a. O., Art. EWG VO 1259 2010 Art. 10 Rom III Rn. 1). Für eine evident gleichheitswidrige Diskriminierung der Ehefrau durch das islamische Recht der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen muss dieser Grundsatz über die allgemeine Regelung des „Ordre Public“ in Art. 6 EGBGB entsprechend gelten. [...]

Der Höhe nach ist die Abendgabe in dem Ehevertrag auf 15.000 US-Dollar (= nach aktuellem Wechselkurs, Stand 19.04.2016, rund 13.260,00 EUR) festgelegt worden. Angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin ansonsten nach einer rund neunjährigen Ehe von der Eheschließung am 20.12.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages am 09.01.2015 und trotz der Betreuung von zwei der drei minderjährigen Kinder nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen der Beteiligten keinen nachehelichen Unterhalt erhalten würde – weil nach deutschem Unterhaltsrecht wegen des Vorrangs des Unterhaltsanspruchs der drei minderjährigen Kinder bei der Leistungsfähigkeit nach § 1609 Nr. 1 BGB nachehelicher Unterhalt faktisch ausgeschlossen sein dürfte –, erscheint eine Gesamtsumme von rund 13.260 EUR als Abfindung zur mit der Abendgabe intendierten zeitweisen – einkommensunabhängigen – Absicherung der Antragstellerin als auch unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben nach § 242 BGB nicht zu beanstanden.

Nach alldem kommt es nicht entscheidungserheblich auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage an, ob sich der Antragsgegner von der Antragstellerin an einem Sonntag im März 2014 an der Brücke an der V in C nach islamisch-sunnitischem Recht durch Verstoßung mit dem dreimaligen Ausruf des „Talaq“ („Ich verstoße dich“ bzw. „Ich verlasse dich“) wirksam geschieden hat, so dass es der Vernehmung der Zeugen E und L1 E durch den Senat nicht bedarf. Allerdings weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass diese etwaige Scheidungsverstoßung durch den Antragsgegner entgegen dessen Vorbringen formwirksam gewesen wäre. [...]